

**3486/AB**  
Bundesministerium vom 21.01.2026 zu 3975/J (XXVIII. GP) [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

Dr. Markus Marterbauer  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.961.160

Wien, 21. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3975/J vom 21. November 2025 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass Fragen betreffend das Kinderbetreuungsgeld ausschließlich von der zuständigen Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt beantwortet werden kann. Dies betrifft die Fragen 2, 4, 7, 9 und alle anderen Fragen, in denen nicht dezidiert zwischen Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld unterschieden wird. Weiters muss ich darauf hinweisen, dass das zu meinem Ressort gehörige Finanzamt Österreich lediglich Vollzugsorgan für die Familienbeihilfe ist, die federführende Zuständigkeit aber im Bundeskanzleramt liegt.

Ich ersuche außerdem um Verständnis, dass eine detaillierte Auswertung wie gewünscht, in Anbetracht der dafür erforderlichen hohen Ressourcen im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns, nicht erfolgen kann.

## Zu Frage 1

*Wie hoch waren die Auszahlungen an Familienbeihilfe für aus der Ukraine Vertriebene in den Jahren 2022, 2023, 2024 und bis dato 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland, Zahl der Leistungsfälle, Kinderzahl)*

In den Jahren 2022 bis 2025 haben insgesamt 17.797 Antragsteller für 27.453 Kinder Familienbeihilfe beantragt und erhalten.

### Beträge nach Jahren:

2022	14.821.016,30 Euro
2023	43.937.933,49 Euro
2024	38.942.591,57 Euro
2025	37.869.666,39 Euro

### Beträge nach Bundesländern:

Burgenland	4.502.850,70 Euro
Kärnten	4.923.684,49 Euro
Niederösterreich	28.396.593,49 Euro
Oberösterreich	15.941.907,66 Euro
Salzburg	6.090.170,70 Euro
Steiermark	18.109.804,90 Euro
Tirol	6.672.499,20 Euro
Vorarlberg	4.352.853,50 Euro
Wien	45.667.458,79 Euro

**Zu Frage 2**

*Wie hoch waren die gesamten Auszahlungen an Kinderbetreuungsgeld an aus der Ukraine Vertriebene in den Jahren 2022, 2023, 2024 und bis dato 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und durchschnittlicher Bezugsdauer)*

Es wird auf die hierfür zuständige Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt verwiesen.

**Zu Frage 3**

*Wie viele Erstanträge und wie viele Verlängerungsanträge auf Familienbeihilfe wurden seit 2022 gestellt, bewilligt oder abgewiesen?*

*a. Aus welchen Gründen erfolgten Ablehnungen?*

Jede Person, die Familienbeihilfe bezieht/bezogen hat, hat mindestens einen Antrag gestellt. Auf Grund der Befristungen im FLAG und Aufenthaltsrecht hat es weitere Antragstellungen gegeben. Insgesamt wurden 68.024 Anträge eingebracht.

Es wurden 4.786 Abweisungsbescheide erlassen. Die Abweisung der Fälle erfolgte auf Rechtsgrundlage des Familienlastenausgleichsgesetzes ohne Unterscheidung, ob es sich um Fälle nach dem Rechtstitel Vertrieben oder andere Familienbeihilfenanträge handelt. Es müssten daher alle Fälle einzeln ausgewertet werden, um signifikante Schwerpunkte der Abweisungen zu erkennen.

**Zu Frage 4**

*Wie viele Anträge auf Kinderbetreuungsgeld wurden seit 2022 gestellt, bewilligt oder abgelehnt?*

*a. Welche Hauptgründe lagen den Ablehnungen zugrunde?*

Es wird auf die hierfür zuständige Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt verwiesen.

### **Zu Frage 5**

*Welche konkreten Nachweise müssen für den Bezug und die Verlängerung der Leistungen erbracht werden?*

*a. In welchen Intervallen werden diese Nachweise überprüft?*

Die Prüfregelungen werden von der zuständigen Abteilung im Bundeskanzleramt festgelegt, ich darf daher zur Beantwortung dieser Frage auf das Bundeskanzleramt verweisen.

### **Zu Frage 6**

*Wie viele Kinder von aus der Ukraine Vertriebenen waren im jeweiligen Stichtagsmonat Dezember der Jahre 2022, 2023 und 2024 sowie im aktuellsten verfügbaren Monat 2025 im Familienbeihilfenbezug? (Bitte um Aufschlüsselung nach Altersgruppen)*

Es wurde jeweils der Dezember ausgewertet, um der Anfrage entsprechen zu können.

Geburtsjahr	12/2022	12/2023	12/2024	12/2025
vor 2001	83	47	27	18
2001	49	48	31	4
2002	94	73	65	9
2003	125	127	98	13
2004	273	227	210	34
2005	865	389	341	61
2006	971	955	462	74
2007	1.051	1.034	1.169	101
2008	1.184	1.134	1.235	189
2009	1.200	1.188	1.263	202
2010	1.206	1.155	1.230	212
2011	1.204	1.147	1.235	225

2012	1.257	1.197	1.292	222
2013	1.176	1.172	1.262	214
2014	1.171	1.167	1.261	237
2015	1.139	1.096	1.218	221
2016	1.012	1.008	1.092	207
2017	1.019	955	1.027	196
2018	894	876	934	187
2019	774	760	795	140
2020	721	704	797	144
2021	626	590	664	96
2022	421	476	552	72
2023		390	491	67
2024			466	78
2025				101
<b>Summe</b>	<b>18.515</b>	<b>17.915</b>	<b>19.217</b>	<b>3.324</b>

### Zu Frage 7

Wie viele Anspruchsberechtigte bezogen seit 2022 Kinderbetreuungsgeld parallel zu einer Teil- oder Vollzeitbeschäftigung?

a. Wie hoch war in diesen Fällen die durchschnittliche Bezugsdauer?

b. Wie häufig kam es zu Rückforderungen wegen Überschreitung von Zuverdienstgrenzen?

Es wird auf die hierfür zuständige Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt verwiesen.

**Zu Frage 8**

*Wie viele Fälle von Rückforderungen bei Familienbeihilfe an aus der Ukraine Vertriebene wurden in den Jahren 2022 bis 2025 eingeleitet?*

*a. In welcher Gesamthöhe?*

*b. Wie hoch ist die tatsächliche Einbringungsquote?*

Die Einbringungsquote ist wegen der nicht eindeutigen Zuordenbarkeit nicht ausweisbar.

Mit Auswertungsstichtag 17. Dezember 2025 sind 1.720 Rückforderungsfälle mit einer Summe von 1.641.387,87 mittels Bescheides abgeschlossen, 317 Fälle mit einer Forderungshöhe von 311.433,30 sind in Bearbeitung.

**Zu Frage 9**

*Wie viele Rückforderungen beim Kinderbetreuungsgeld wurden im selben Zeitraum eingeleitet?*

*a. In welcher Gesamthöhe?*

*b. Wie viele konnten tatsächlich eingebbracht werden?*

Es wird auf die hierfür zuständige Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt verwiesen.

**Zu Frage 10**

*Wie stellt Ihr Ministerium sicher, dass Rückforderungen auch dann vollstreckt werden können, wenn sich die betroffenen Personen nicht mehr im Bundesgebiet aufhalten?*

*a. Wie hoch ist der Anteil uneinbringlicher Forderungen?*

Grundsätzlich wird die Entstehung von Rückforderungen durch Risikoanalyse so weit als möglich verhindert. Sollten doch Rückforderungen entstehen, werden Beitreibungsmaßnahmen gesetzt und unionsrechtliche bzw. in Abkommen geregelte Maßnahmen im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Staaten ergriffen. Als weitere

Möglichkeit besteht auch die Erlassung eines Haftungsbescheides beim anderen Elternteil, sodass die Forderungen meist eingebracht werden.

#### **Zu Frage 11**

*Welche Mechanismen bestehen, um unvollständige Nachweise oder verspätete Meldungen automatisiert zu erfassen?*

Durch die Verknüpfung des Familienbeihilfenverfahrens mit dem Zentralen Melderegister, Schuldaten und Universitätsdaten, sowie Lehrlingsdaten der Wirtschaftskammer Österreich sind nur mehr in seltenen Ausnahmen gesonderte Nachweise für die Entscheidung über den Bezug von Familienbeihilfe notwendig.

#### **Zu Frage 12**

*In wie vielen Fällen seit 2022 kam es zu Mahnungen, Ruhendstellungen oder Leistungseinstellungen?*

In 739 Fällen sind Mahnungen über die Einbringung ausgestellt, bei 23.407 Kindern wurde die Zahlung der Familienbeihilfe eingestellt.

#### **Zu Frage 13**

*Wurden seit 2022 stichprobenartige Prüfungen durchgeführt, um unberechtigte Bezüge oder Doppelbezüge auszuschließen?*

*a. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*

Durch die risikoorientierte Erstprüfung und monatliche Prüfung der Bezugsberechtigung durch automatisierte Prozesse und dem behördlichen Datenaustausch mit anderen Europäischen Mitgliedstaaten können Doppel- beziehungsweise Mehrfachbezüge von Familienleistungen nahezu ausgeschlossen werden.

#### **Zu Frage 14**

*Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um Missbrauch durch Scheinwohnsitze oder unzutreffende Haushaltserklärungen zu verhindern?*

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 11 verwiesen.

### Zu Frage 15

*Wie viele Verdachtsfälle wurden seit 2022 gemeldet?*

*a. Wie viele führten zu Rückforderungen oder Anzeigen?*

Es wurden zu 3.742 Personen in 4.889 Geschäftsfällen 9.134 einzelne Risiken gemeldet. Zu davon 1.261 Risiken wurde als Erledigung eine Rückforderung vermerkt. Welche Fälle zu Anzeigen führten ist seitens des Finanzressorts nicht auswertbar.

### Zu Frage 16

*In welchem Umfang sind offene Rückforderungen aus den Jahren 2022 bis 2024 noch nicht erledigt?*

*a. Wie hoch ist deren derzeitiger Gesamtbetrag?*

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 8 verwiesen.

### Zu Frage 17 bis 20

*17. Endet mit 30.06.2026 der gesamte Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld oder lediglich die Möglichkeit der Antragstellung?*

*18. Welche Rechtslage gilt für bereits bewilligten Fälle bzw. sind Übergangsfristen vorgesehen?*

*19. Welche Kosten entstehen dem Bund durch die Verlängerung des Anspruchs auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld bis Ende Juni 2026 im Vergleich zur bisherigen Befristung bis 31.10.2025?*

*20. Welche zusätzlichen Mittel wurden im Budgetvoranschlag 2025/2026 dafür eingestellt?*

Es wird auf die hierfür zuständige Bundesministerin für Europa, Integration und Familie im Bundeskanzleramt verwiesen.

## Zu Frage 21

*Wie viele Beschwerden gegen Entscheidungen zur Familienbeihilfe und zum Kinderbetreuungsgeld von ukrainischen Antragstellern wurden seit 2022 eingebracht?*

*a. Wie viele waren erfolgreich?*

Mit Stichtag 17. Dezember 2025 können folgende Zahlen übermittelt werden.

Stattgabe und Aufhebung - § 263	279
Stattgabe und Abänderung - § 263	9
Teilweise Stattgabe - § 263	44
Abweisung - § 263	156
Zurückweisung - § 260	19
Gegenstandsloserklärung - § 261	5
Gegenstandsloserklärung - § 256	1
Zurücknahme - § 85	13
<b>Summe</b>	<b>526</b>

## Zu Frage 22

*Welche konkreten Planungen bestehen für die Zeit nach dem 30.06.2026, falls der EU-weite Schutzstatus weiter verlängert wird?*

Hinsichtlich der Planung einer Verlängerung des Familienbeihilfebezugs für Vertriebene nach Juni 2026 darf ich an das Bundeskanzleramt und die dazugehörige notwendige politische Abstimmung verweisen.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

